

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 4.

Samstag, den 12. Januar

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An sämtliche Ortsvorsteher.

Das Gesetz vom 13. Novbr. 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes, tritt vom 1. Januar 1856 an

in Kraft

Behufs richtiger und erfolgreicher Anwendung dieses Gesetzes werden den Executionsbehörden folgende Bestimmungen — als von dem bisherigen Rechte wesentlich abweichend — besonders bekannt gemacht.

§. 1.

„Mit der Zahlungsfrist an den Schuldner ist stets die Bedrohung zu verbinden, daß im Verfall die Execution angeordnet werde. Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von 50 fl. und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen.

§. 2.

Nach Ablauf der gegebenen Zahlungsfrist ist die Execution von Amtswegen ohne erneuertes Anrufen des Gläubigers zu verfügen und so lange fortzusetzen, bis der Gläubiger befriedigt ist oder der Schuldner Vorfrist vom Gläubiger dargibt.

§. 3.

Einwendungen des Schuldners, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten, und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

§. 4.

Die Vornahme des obrigkeitlichen Verkaufs eines Grundstücks u. der hierzu bestimmte Termin ist zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche auf übliche Weise im Wohnort des Schuldners und in dem Ort, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt zu machen.

Liegenschaften von größerem Umfange sind überdies zweimal im Amtsblatt und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. — Jede Liegenschaft ist vor dem Executioneverkauf obrigkeitlich anzuschlagen.

§. 5.

Wird ein Grundstück ausserhalb des Gantverfahrens im Executionsweg verkauft, so ist der Gutsanschlag und der Versteigerungstag dem Schuldner und sämtlichen theilhaftigen Gläubigern besonders bekannt zu machen.

§. 6.

Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und den mit Verlust bedrohten Gläubigern zu eröffnen, unter Anderräumung einer Frist von 15. Tagen, um innerhalb derselben einen bessern Käufer beizubringen. Wird ein solcher beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichverhandlung einzuleiten, bei der es sodann verbleibt.

§. 7.

Erfolgt beim ersten Aufstreich gar kein Abbot, so ist von Amtswegen ein zweiter Aufstreich einzuleiten und hierbei zu verfahren, wie in §. 5. und 6. angegeben.

Den Pfandgläubigern, welche nicht befriedigt werden, steht das Recht zu, wenn sie durch den letzten Auffreiß nicht befriedigt werden, die ihnen verpfändete Liegenschaft durch ein Nachgebot zu erwerben. Zu diesem Behufe ist denselben eine Frist zur Erklärung von 15 Tagen anzuberaumen.

Ohne diese Aufforderung und vor Ablauf der Frist darf die Liegenschaft dem Käufer nicht zugeschlagen werden.

Bei Fortsetzung eines schon vor dem 1. Jan. 1856. eingeleiteten Executionsverfahrens sind die vorstehenden Bestimmungen in soweit zur Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Besondere Abdrücke des ganzen Gesetzes sind bei Buchdrucker Buch
dahier à 6 fr. zu haben.

Von sämtlichen Ortsvorstehern wird die pünktliche und gewissenhafte Handhabung des neuen Gesetzes um so gewisser erwartet, als der Unterzeichnete im entgegengelegten Falle — gemäß Art. 29. des Gesetzes — mit Ordnungsstrafen einschreiten und nach Umständen einen Commissär auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit aufstellen wird.

Den 22. Dezember 1855.

Königl. Oberamts-Gericht,
Lamparter.

Waiblingen. (An sämtliche Ortsvorsteher.)

Das Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer
kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

(Reg.-Blatt v. 1852. S. 112. und folg.)

Aufert seine rechtlichen Wirkungen vom 1. Januar 1856. an.

Hierauf werden die Orts-Vorsteher mit dem Bemerkten hingewiesen, daß es zu ihrer amtlichen Obliegenheit gehöre, mit dem Inhalt dieses an sich einfachen, Verkehr und Handel eng berührenden Gesetzes sich genau bekannt zu machen und die richtige Anwendung desselben sich ernstlichst angelegen seyn zu lassen.

Besondere Abdrücke des Gesetzes sind bei Buchdrucker Buch à 3 Fr. zu haben.

Den 22. Dez. 1855.

Königl. Oberamts-Gericht,
Lamparter.

Waiblingen. An sämtliche Unterpfandsbehörden.

Denselben wird die gewissenhafte Beobachtung der neuen, in dem Gesetze vom 13. Novbr. 1855. (Reg.-Bl. S. 283. u. 284.) gegebenen Bestimmungen in Betreff des Pfandwesens mit dem Bemerkten eingeschärft, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Januar 1856. in Anwendung zu bringen sind und daß ihre Handhabung einer genauen Beaufsichtigung von Seiten des Gerichts unterstellt werden wird.

Den 22. Dezbr. 1855.

Königl. Oberamts-Gericht,
Lamparter.

Waiblingen. Liegenschaftsverkäufe in Gantfachen betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 13. Novbr. 1855. Reg.-Bl. S. 285. seq. wird den R. Notariaten, sowie sämtlichen Ortsobrigkeiten eröffnet, daß vom 1. Jan. 1856 an und bis auf Weiteres die Liegenschaftsverkäufe in Gantfachen vor der Schuldenliquidation ohne besondere ober-

amtgerichtliche Anordnung nicht statzufinden haben.

Den 22. Decbr. 1855.

Königl. Oberamts-Gericht,

Lamparter.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher des Bezirks.) Zu Vollziehung des Gesetzes vom 13. Nov. d. J. ist das Nähere im Reg.-Bl. vom 24. v. M. S. 307 und folg. verordnet worden.

Den Ortsvorstehern wird hiemit nachdrücklich eingeschärft, diese Vollziehungs-Instruktion genau kennen zu lernen, und

vom 1. Januar 1856 an

neue Schuldflagprotocolle nach dem vorgeschriebenen Formular (Reg.-Bl. S. 315 und folg.) anzulegen, solche pünktlich zu führen und mit einem alphabetischen Register zu versehen.

Auch die Anlegung und Führung des Termin-Buchs (S. 5. der Instruction, Reg.-Bl. S. 309) hat vom 1. Januar 1856 an vorschriftsmäßig zu geschehen.

Gedruckte Formularien für Schuldflag-Protocolle sind bei Buchdrucker Buch da- hier zu haben.

Den 29. December 1855. Königl. Oberamtsgericht, Lamparter.

Waiblingen. Die Aufstellung von Gültlenwägen innerhalb der Stadt und Vorstadt vor den Häusern wird wiederholt bei Strafe verboten.

Den 10. Jan. 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Bürger-Auswahl-Wahl.)

Da bei der heutigen Bürger-Auswahlwahl nur 70 Bürger abgestimmt haben, so wird die Wahl am morgenden Samstag Nachmittag von 2 bis 5 Uhr fortgesetzt werden.

Die stimmungsfähigen Einwohner werden aufgefordert, ihre Pflicht zu erfüllen.

Am nächsten Montag Vormittags 10 Uhr wird das Ergebnis der Wahl in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses verkündet und die Gewählten sofort in Pflichten genommen werden.

Die Wahl-Commission.

autgenommen:

alle beweglichen Gegenstände, namentlich Betten, Kleider, Hausrath und Bau- mannsfahrniß aller Art. Victualien, Getränke, Frucht, Futter- und Stroh- vorräthe, Waaren, Sämereien und Vieh. Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, sowie zu näherer Auskunft-Ertheilung ist jederzeit bereit

Der Agent

für Waiblingen und Umgegend,
G. Im. Kauffmann.

Waiblingen.

Weisse Rüben hat zu verkaufen
Schreinerstr. Lämmler.

Waiblingen

Mekel-Suppe

im
Gasthof zum Adler

heute

Samstag den 12. Januar

Abends 7 Uhr

wozu freundlichst einladet

Joh. Kienzle.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Speise-Kartoffel, mehrerlei vorzügliche Sorten, sind zu verkaufen im Grünenbaum.

Waiblingen.

Einladung zum Beitritt

bei der

Märkemb. Mobiliar-Feuer-Versicherung.

Zur Versicherung in diese Anstalt werden

Waiblingen. Futter ist zu verkaufen Centnerweiß, gegen gleich baare Bezahlung, als dreiblättrigen Klee, Heu und Dohnd. Wo? sagt die Metacien d. Btte.

Waiblingen. Denjenigen Mitgliedern der verehrlichen Versammlung, welche uns, letzten Mittwoch Abend im Gasthause zum Adler hier ein dreifaches Donner und Hoch darbrachten, unsern innigsten Dank.

Wiedere Kranken und Jungfrauen.

Waiblingen. Nächsten Montag den 14. d. M. Nachmittags 1 Uhr werden im Hause der Ehe. Kienle, Glacis Witwe, zwei ganz gute Kühe und zwei hässliche Läufer-Schweine gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu höflichst einladet der hiezu Bevollmächtigte Schuhmacher-Mstr. B. R. i. t. h.

Am Montag den 14. Morgens präcis 7 Uhr hält

Gustav Werner einen Vortrag.

Waiblingen. D a n k s a g u n g.

Allen lieben Freunden, welche uns bei der Feuerschub mit Hülfe und Theilnahme erfreuten, sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank mit dem Wunsche, daß der Herr Alle vor solchem Schicksal bewahren möchte.

Den 11. Jan. 1856.

Hofrath Weiffers Wittwe
mit ihrer Schwester
Wilhelmine Moser

Waiblingen. Vor ungefähr 8 Wochen ist mir ein Schubarren, und vor 14 Tag ein Holzschitten abhanden kommen. Die redlichen Besizer werden gebeten mir Anzeige davon zu machen.

Den 11. Jan. 1856. Gottlieb Betsch.

Waiblingen. Von heute an schenke ich guten Most den Schoppen zu 2 fr. aus.

Zugleich empfehle ich guten Branntwein den Schoppen über die Gasse zu 10 fr. im Hause zu 12 Kreuzer.

Gottlieb Schneider, Bäcker.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Willens in seinem Steinbruch ungefähr 80 Rutben im Accord abräumen zu lassen, die Lust dazu haben sollen in den nächsten Tagen zu mir kommen.

Gottlieb Böhlinger.

Waiblingen. Solche rustige Bürger-Söhne, welche in die Eterger und Rettungs-Mannschaft der zu errichtenden Feuerwehr ein-treten wollen, werden ersucht sich am Sonntag Nachmittag im Adler in die dort aufgelagte Liste einzuzichnen.

Waiblingen.

Neue holländische Vorkharinge,

Bäckling,

Sardellen und

Rappern

sind zu haben, bei

Joh. Friedr. Stüber.

Waiblingen. Brod-Tarce.
8 Pfund gutes Kernbrod . . . 30 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 28 fr.
Der Kreuzerwedden hat zu wiegen: 5½ Loth.

Waiblingen

W u r e r - V e r t a u f

1856.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Fr. Böker ledig, f. ihn G.-R. Ziegler	1½ B. am Segnacher Weg ¼ an 3 Brtl. 1½ A. Acker un- ter'm schmalen Pfad.	119 fl. 76 fl.	4. Febr. 28. Jan. 1856.
Fr. Winkler, für ihn G.-R. Schneider.	3½ B. Acker über der Heerstraße im Schittelgraben.		4. Febr.
Jacob Bauer in Wien, für denselben G.-R. Pfander jun.	1 B. Acker im schmalen Pfad. ½ Brtl. Land.		
Jacob Ehles Wittwe, für sie G.-R. Pfleger.	Eine Behausung im Sad. Die Hälfte an einem Keller. 1 Brt. Acker auf dem Ameisenbühl 2 Brt. Acker in den Ziegeläker.	200 fl. 105 fl. 275 fl.	21. Jan.
Johannes Töchtermann, für ihn G.-R. Schneider.	Eine halbe Behausung am Wein- striner Tber.		11. Febr.